

Spielausschreibung – Herren 2024 / 2025

Maßgebend für die Durchführung des Spielbetriebes im NFV-Kreis Wolfsburg sind die Satzungen und Ordnungen des DFB und NFV sowie die Ziffern 1 bis 14 der nachfolgenden Spielausschreibung.

1. **Spielklassen und Staffeln**
2. **Auf- und Abstiegsregelung**
3. **Spielberechtigung**
4. **Spielpläne**
5. **Spielerpässe**
6. **Spielformulare/Spielberichte**
7. **Trikotwerbung und Spielkleidung**
8. **Durchführung der Passkontrolle**
9. **Spielleitung**
10. **Unbespielbarkeit von Plätzen**
11. **Pokalspiele**
12. **Ergebnisdienst**
13. **Feldverweise, Verstöße, Sportgericht**
14. **Sonstige Hinweise**

1. Spielklassen und Staffeln

Kreisliga	1 Staffel	15 Mannschaften
1. Kreisklasse	1 Staffel	13 Mannschaften
Altherren	1 Staffel	6 Mannschaften
Altsenioren Kreisliga	1 Staffel	9 Mannschaften
Altsenioren 1. Kreisklasse	1 Staffel	9 Mannschaften
Alt Senioren Ü 50		2 Mannschaften
Alt Senioren Ü 60		1 Mannschaft

2. Auf- und Abstiegsregelung

2.1. Aufstiegsberechtigung

In der 1. Kreisklasse können **zwei** Mannschaften, in der Kreisliga nur **eine** Mannschaft eines Vereins spielen. Wenn die Staffelstärke von 15 Mannschaften in der Kreisliga nicht erreicht wird, können weitere Mannschaften aufsteigen (hier gilt § 18 Abs. 3 der NFV-Spielordnung (SpO)).

Auf- und Abstieg entscheiden sich bei gleicher Punktzahl nach der Tordifferenz. Sind Punktzahl und Tordifferenz bei mehreren Mannschaften gleich, ist diejenige Mannschaft besser platziert, die mehr Tore erzielt hat. Ist auch die Anzahl der erzielten Tore gleich, findet ein Entscheidungsspiel statt.

Vereine, die ihre Mannschaft während der laufenden Serie vom Spielbetrieb zurückziehen, gelten als erste Absteiger.

2.2. Kreisliga

Der Staffelsieger ist Kreismeister und steigt in die Bezirksliga auf.

Die **3** Tabellenletzten steigen in die 1. Kreisklasse ab.

Von den Bestimmungen des § 34 SpO abweichende Regelungen (Abstiegsregelung für untere Mannschaften) trifft der Spielausschuss (§34 Abs. 6 u. 7 SpO).

Der Aufstieg einer Spielgemeinschaft in die Bezirksliga ist ausgeschlossen. Wird eine Spielgemeinschaft Meister der Kreisliga, steigt die nächste aufstiegsberechtigte Mannschaft auf.

2.3. 1. Kreisklasse

Der Staffelsieger steigt in die Kreisliga auf.

2.5. Altherren

Der Staffelsieger ist Kreismeister (und spielt bei der Bezirksmeisterschaft mit). Wenn es die Quotierung zulässt, nimmt der Pokalsieger auch daran teil.

2.6. Altsenioren- Kreisliga

Der Staffelsieger ist Kreismeister und spielt um die Niedersachsenmeisterschaft mit. Wenn es die Quotierung zulässt, nimmt der Pokalsieger / Endspielteilnehmer auch daran teil.

Die Mannschaft auf dem letzten Tabellenplatz steigt in die Altsenioren 1. Kreisklasse ab.

2.7. Altsenioren - 1. Kreisklasse

Der Staffelsieger steigt in die Altsenioren Kreisliga auf.

2.8. Altsenioren Ü50 siehe Anhang 1

(es werden 2 Turniere angeboten)

3. Spielberechtigung

Die Spielberechtigung von Spielern innerhalb verschiedener Mannschaften eines Vereins ist in § 10 SpO geregelt. Spielen die höhere und die untere(n) Mannschaft(en) eines Vereins auf Kreisebene, findet die Regelung des § 10 Abs. 4 SpO für das Saisonende **keine** Anwendung. Für die Spieler dieser Mannschaften gilt:

Spieler können am Saisonende dann in Pflichtspielen der nächstniederen Mannschaft eingesetzt werden, wenn sie gemäß § 10 SpO freigespielt sind (durch das Aussetzen in zwei aufeinander folgenden und ausgetragenen Pflichtspielen).

Hinweis: Diese Regelung gilt nicht für Spieler nach einem Einsatz auf Bezirks- oder Verbandsebene. In diesem Fall findet die Regelung des § 10 Abs. 4 SpO Anwendung.

3.1. Herren

Bei Entscheidungs- und Pokalendspielen haben nur Spieler eine Spielberechtigung, die nach § 10 SpO freigespielt sind; zudem gilt § 33 SpO (Entscheidungs- und Wiederholungsspiele).

Der Einsatz von Frauen in Herrenmannschaften ist zulässig (§ 17 SpO).

3.2. Altherren

Für Altherrenmannschaften sind ausschließlich Spieler spielberechtigt, die am Spieltag 32 Jahre alt sind. In einem Pflichtspiel dürfen maximal zwei Spieler eingesetzt werden, die am Spieltag mindestens 30 Jahre alt sind.

Die Festspielregelungen gelten nicht für den wechselseitigen Einsatz von Altherrenspielern im Herrenbereich, jedoch bei mehrfachem Einsatz in verschiedenen Herrenmannschaften. (§ 10 SpO)

Bei Entscheidungs- und Pokalendspielen haben nur Spieler eine Spielberechtigung, die in mindestens drei Pflichtspielen (**Punkt und Pokalspiele**) der Altherrenmannschaft eingesetzt wurden.

Der Einsatz von Frauen in Altherrenmannschaften ist zulässig. (§ 17 SpO).

3.3. Altsenioren

Für Altseniorenmannschaften sind ausschließlich Spieler spielberechtigt, die am Spieltag 40 Jahre alt sind. In einem Pflichtspiel dürfen maximal zwei Spieler eingesetzt werden, die am Spieltag mindestens 38 Jahre alt sind. Die Festspielregelung gilt auch bei den Altsenioren, wenn zwei Mannschaften im Altseniorenbereich spielen.

Sie gilt nicht für den wechselseitigen Einsatz von Altseniorenspielern im Herrenbereich, jedoch bei mehrfachem Einsatz in verschiedenen Herrenmannschaften. (§ 10 SpO)

Bei Entscheidungs- und Pokalendspielen haben nur Spieler eine Spielberechtigung, die in mindestens drei Pflichtspielen (**Punkt und Pokalspiele**) der Altseniorenmannschaft eingesetzt wurden.

Der Einsatz von Frauen in Altseniorenmannschaften ist zulässig. (§ 17 SpO).

3.4. Gastspieler

Im Altherren- und Altsenioren-Bereich sind in der Kreisliga und der 1. Kreisklasse maximal vier Gastspieler pro Pflichtspiel erlaubt. **Es dürfen auch nur vier Gastspieler auf dem Spielbericht stehen.**

3.5. Einsatz von Junioren im Herrenbereich

Das Spielen von Juniorenspielern im Herrenspielbetrieb regelt der § 12 der Jugendordnung (JO).

3.6 Spielgemeinschaften

Zur Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Spielbetriebs kann der Spielausschuss in Ausnahmefällen die Bildung von Spielgemeinschaften auf Kreisebene genehmigen, vgl. hierzu auch §18a NFV-SpO.

Die Bildung einer SG zur Leistungssteigerung ist ausgeschlossen.

Der Aufstieg einer SG in die Bezirksliga ist ausgeschlossen.

Spielgemeinschaften werden immer nur für eine Spielzeit genehmigt, eine Verlängerung muss beim Spielausschuss bis spätestens zum Ende des Meldeschlusses (Meldebogen) beantragt werden.

Bei einer Auflösung der SG entscheidet der Spielausschuss, wie die Einteilung der Mannschaften, die zuvor eine Spielgemeinschaft gebildet haben, in eine Spielklasse erfolgt.

3.7. Shakehands (wird wieder eingeführt)

Vor Spielbeginn wird im gesamten Spielbetrieb des NFV-Kreises Wolfsburg mit Shakehands das Spiel begonnen. Der Sportgruß nach Spielende entfällt.

4. Spielpläne

4.1.

Nach Veröffentlichung der Spielpläne im Internet ist jeder Verein verpflichtet, die Spielpläne auf Spielüberschneidungen oder sonstige Fehler zu überprüfen.

4.2.

Die Spielpläne werden nach dem Rahmenspielplan erstellt. Die Vereine sind verpflichtet, sich über die Internetseiten des NFV (derzeit gültige Adresse: www.dfbnet.org) zu informieren.

4.3.

Auch erfolgen über das Internet alle Neuansetzungen, Spielverlegungen und Schiedsrichteransetzungen und können von den Vereinen unter dem entsprechenden Menüpunkt abgerufen werden.

4.4.

Die Vereine sollten **mindestens einmal** in jeder Kalenderwoche, spätestens am jeweiligen Spieltag rechtzeitig vor Spielbeginn ihr DFB Postfach (DFB-Postfach) überprüfen, da hierüber unter anderem Informationen der Spielinstanz übermittelt werden.

Spieltechnische Belange (Veränderungen im Spielplan / Neuansetzungen u. a.) können ausschließlich über www.dfbnet.org in Erfahrung gebracht werden.

4.5.

Die Verbindlichkeit von Spielansetzungen nach § 27 SpO ist gegeben, wenn die Benachrichtigung **mindestens 7 (sieben) Tage vor** dem Spieltag in den Spielplan des DFBnet eingepflegt worden ist. Die Vereine werden darauf hingewiesen, dass der Spielausschuss in dringenden Fällen (Spielausfälle durch Platz- und Witterungsverhältnisse o. a.) auch eine kürzere Frist als 7 (sieben) Tage in Anspruch nehmen kann (vgl. § 27 SpO). Nur in diesen Fällen erfolgt eine zusätzliche Benachrichtigung über E-Mail oder Telefon.

4.6.

In Ausnahmesituationen können die Bestimmungen der Spielordnung dahingehend erweitert werden, dass die Ansetzung zu Punkt- und Pokalnachholspielen auch an Feier- und Wochentagen, die nicht im Rahmenspielkalender 2023/2024 vorgegeben sind, vorgenommen werden. Ausgenommen ist der Karfreitag.

Infolge schlechter Witterungsverhältnisse, Verbands - oder aus spieltechnischen Gründen kann die Spielserie durch die Spielinstanz verlängert werden.

4.7. Bei Spielverlegungen ist der Anhang 4 der SpO hinsichtlich der Vorrangigkeit insbesondere des Frauen- und Jugendspielbetriebs an den Samstagen zu beachten.

4.8.

Bei Anträgen auf Spielverlegungen ist auch darauf zu achten, dass das Spielfeld, auf dem das Spiel ausgetragen werden soll, nicht anderweitig belegt ist.

4.9.

Anträge auf Spielverlegung müssen mindestens **fünf** Tage vor dem Spiel beim Staffelleiter vorliegen. Dieser nimmt bei Zustimmung des Gegners die Spielverlegungen über das Sportinformations-System (DFBnet) vor.

Bei außergewöhnlichen Ereignissen kann eine Spielverlegung bis **zwei** Tage vor dem angesetzten Spieltermin genehmigt werden. Später eingehende Anträge werden **nicht** genehmigt.

4.10.

Sind nach Abschluss der planmäßigen Spielserie noch Nachhol- oder Entscheidungsspiele notwendig, müssen diese vorrangig ausgetragen werden. Sonderwünsche (Vereinsfahrten usw.) können nicht berücksichtigt werden.

Die letzten beiden Punktspieltage werden nur verlegt, wenn die einzelnen Mannschaften nichts mit dem Auf- oder Abstieg zu tun haben.

5. Spielerpässe

5.1.

Die Vereine sind verpflichtet, **für jeden Spieler ein gültiges Lichtbild in der Datenbank (Spielberechtigungsliste) des DFBnet zu speichern und auszudrucken.**

Es ist der DFBnet Spielbericht-Online (elektronischer Spielbericht) anzuwenden. Wer nicht auf der Spielberechtigungsliste aufgelistet ist, oder kein Foto vorhanden ist, hat sich mit dem Personalausweis auszuweisen.

Die Nichtbeachtung wird nach den Bestimmungen der NFV-Spielordnung (vgl. Anhang 2.1 Ziff. 22 SpO) geahndet. **Auch Sperren nach der SpO II. (9) sind möglich.**

5.2.

Die Spielberechtigungsliste auch bei Verwendung des DFBnet-Moduls „Spielbericht-Online“, ist dem Schiedsrichter vom Mannschaftsbetreuer **spätestens 15 Minuten** vor Spielbeginn zur Überprüfung zu übergeben.

6. Spielformulare / Spielberichte

6.1.

Dem Schiedsrichter ist vor **jedem** Spiel ein ausgefüllter Spielbericht auszuhändigen. **Wenn dies nicht möglich ist, kann der Schiedsrichter den Spielbericht auch über andere Medien (Smartphone) überprüfen.**

Dieses gilt auch bei Spielausfällen wegen Nichtantretens sowie bei Sportwochen, Sportfesten, Turnieren, Freundschaftsspielen und Hallenspielen der Vereine.

6.2. Ein- und Auswechseln von Spielern / Coaching-Zone

Bei Punkt und Pokalspielen dürfen in allen Staffeln **15** (fünfzehn) Spieler eingesetzt werden. Diese dürfen ständig ein- und ausgewechselt werden.

Vor Beginn des Spieles müssen alle Einwechselspieler im Spielberichtsbogen eingetragen werden. **(Wer nicht auf der Liste steht, darf auch nicht spielen)**

Auf der Ersatzbank dürfen sich nur Einwechselspieler, Trainer und Mannschaftsverantwortliche aufhalten. Auch diese unterliegen der Strafgewalt des Schiedsrichters. Das Wechseln ist nur bei einer Spielunterbrechung erlaubt.

Die **Coaching-Zone** muss abgekreidet oder mit Hütchen gekennzeichnet sein.

6.3. Platzordner

Jeder Platzverein hat im Herrenbereich **drei** gekennzeichnete Platzordner bzw. im Altherren- und Altsenioren-Bereich **einen** gekennzeichneten Platzordner im Spielbericht-Online (unter Werbung **oder im Teamreiter**) namentlich einzutragen. Diese Platzordner haben eine Ordner-Weste zu tragen und müssen ihre Aufgaben (Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Ablaufes außerhalb des Spielfeldes) rund um das Spiel wahrnehmen. Die Ordner haben sich vor Spielbeginn persönlich beim Schiedsrichter vorzustellen.

Wer im Spielbericht-Online die Ordner unter Werbung **oder im Teamreiter** nicht eingetragen hat, wird gemäß Ziff. 12 des Strafenkataloges des NFV-Kreises Wolfsburg (siehe unter *Downloads* auf der Homepage <http://kreis-wolfsburg.nfv.de/>) bestraft.

6.4.

Für die Eintragungen seiner Mannschaft auf dem Spielberichtsbogen ist der Mannschaftsführer / Mannschaftsbetreuer verantwortlich.

7. Trikotwerbung u. Spielkleidung

7.1.

Mannschaften, die mit Werbung auf der Spielkleidung spielen, müssen diese im Spielbericht-Online (Spalte „Werbung“) eintragen.

Ist die Spielkleidung zweier Mannschaften gleich oder ähnlich, so **muss die Heimmannschaft** für unterschiedliche Spielkleidung sorgen.

7.2.

Da mit dem Spielbericht-Online gearbeitet wird, müssen die Rückennummern mit den Eintragungen im Spielbericht übereinstimmen.

7.3.

Der Spielführer hat eine Armbinde zu tragen.

8. Durchführung der Passkontrolle

Die „Passkontrolle“ des Schiedsrichters kann über das Spielerportrait in der DFBnet App oder über den Ausdruck der „Spielberechtigungsliste mit Foto“ erfolgen.

Neben dem obligatorischen Spielbericht sollte immer der aktuelle Ausdruck der „Spielberechtigungsliste mit Foto“ **vom Verein** mitgeführt werden, um den Nachweis von Spielberechtigungen stets gewährleisten zu können (z.B. bei Ausfall des Internets bzw. der Verbindung o.ä.).

Die Spielberechtigungsliste ist dem Schiedsrichter **spätestens 15 Minuten** vor Spielbeginn zu übergeben. Der Schiedsrichter vergleicht die Eintragungen der Vereine im Spielbericht mit den Daten der Spielberechtigungsliste.

Die "Gesichtskontrolle" wird vom Staffelleiter per E-Mail dem Schiedsrichter mitgeteilt, der diese dann durchzuführen hat, und diese dann unter Bemerkungen bestätigt.

Jede Mannschaft hat das Recht, Einsicht in die Spielberechtigungsliste des Gegners zu nehmen.

9. Spielleitung

9.1. Spielleitung

Erscheint zu einem Spiel der angesetzte Schiedsrichter nicht oder es wird keiner angesetzt, so ist nach § 30 SpO zu verfahren. **Gespielt werden muss auf jeden Fall!** Sollte kein Schiedsrichter zum Spiel erscheinen oder der Onlinespielbericht kann nicht durchgeführt werden, ist nach der Freigabe durch den jeweiligen Mannschaftsverantwortlichen in der Spalte „Nichtantritt Schiedsrichter“ im Onlinespielbericht der Schiedsrichter namentlich zu benennen. Anschließend kann ein oder können auch beide Vereinsvertreter die notwendigen Spieleingaben (Nacherfassung) im Onlinespielbericht tätigen.

9.2. Verspäteter Spielbeginn

Die Mannschaften müssen zur angesetzten Spielzeit spielbereit sein. Bei nicht rechtzeitigem Antreten einer Mannschaft besteht nach § 36 Abs. 2 SpO für die gegnerische Mannschaft und den Schiedsrichter eine Wartepflicht von 45 Minuten. Sollte ein angesetzter Schiedsrichter nicht zum Spielbeginn vor Ort sein, so haben die Mannschaften keine Wartezeit einzuhalten.

9.3 Nichtantreten von Mannschaften

Um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden, gilt Folgendes:

Mannschaften, die in einem Pflichtspiel der Hinrunde ein Auswärtsspiel hätten austragen müssen, hierzu jedoch nicht angetreten sind, verlieren ihr Heimrecht und müssen zum Spiel in der Rückrunde gegen denselben Gegner auf dem Platz dieses Gegners antreten.

Für Mannschaften, die an den letzten vier Spieltagen einer Saison nicht zum Pflichtspiel antreten, erhöht sich die Geldstrafe pro nicht angetretenem Spiel um 50,-€

10. Unbespielbarkeit von Plätzen

10.1

Für die ordnungsgemäße Platzherrichtung ist der Platzverein verantwortlich.

10.2 Unbespielbarkeit des Platzes - Hinserie

Sollte die Platzkommission in der Hinserie die Unbespielbarkeit des Platzes des Platzvereins feststellen, so prüft die Platzkommission unverzüglich nach Feststellung der Entscheidung, ob das Pflichtspiel nicht auf des Gegners Platz ausgetragen werden kann. Sollte dies der Fall sein, ist das Spiel verpflichtend auf dem Platz des Gegners auszutragen (Bitte im Vorfeld schon zwischen den Vereinen abklären!). Im Übrigen findet die Regelung der Ziffer 10.3 Anwendung.

Wurde das Heimrecht in der Hinrunde infolge der Unbespielbarkeit des Platzes eines Platzvereins getauscht, so wird das Rückspiel auf dem in der Hinserie unbespielbaren Platz ausgetragen.

10.3.

Bei Unbespielbarkeit von Plätzen ist nach § 28 SpO zu verfahren. Hier sind sofort der Gastverein, der Schiedsrichter-Ansetzer und der angesetzte Schiedsrichter zu verständigen. Darüber hinaus ist der Spielausfall vom gastgebenden Verein **sofort** in das Ergebnisfeld des DFBnet einzutragen. Über die Gründe und Tatsachen ist ein Protokoll mit der Stellungnahme einer neutralen Verbandsperson (im NFV-Kreis Wolfsburg die Platzkommission des Schiedsrichter-Ausschusses) zu erstellen und an den zuständigen Staffelleiter zu senden.

Über die Sperrung aller vereinseigenen Plätze und der Plätze, die mittels eines Betriebsführungsvertrages an die Vereine abgegeben wurden, entscheidet die Platzkommission des NFV-Kreises Wolfsburg.

Über die Sperrung der **städtischen Sportplätze** (egal ob Rasen- oder Kunstrasen) entscheidet ebenfalls nur die Platzkommission des NFV-Kreises Wolfsburg. Das angefertigte Protokoll über die Unbespielbarkeit des Platzes muss mit **Originalstempel** und der **Unterschrift der Platzkommission** versehen sein.

10.4.

In beiden Fällen (s. Ziff. 10.2 u. 10.3) sollte die Entscheidung über die Bespielbarkeit des Platzes möglichst erst am Spieltag und nicht früher als sechs Stunden vor der angesetzten Anstoßzeit, aber vor Abreise des Gastes, erfolgen.

Bei Vormittagsspielen sollte am Nachmittag des Vortages bis spätestens **18:00 Uhr** entschieden werden.

Bei Spielgemeinschaften müssen alle Plätze wegen der Unbespielbarkeit von der Platzkommission abgenommen werden; und es gilt § 28 SpO.

10.5.

Die reisende Mannschaft ist verpflichtet, sich drei Stunden vor der festgesetzten Anstoßzeit im Sportinformations-System über die Absage zu vergewissern. Spielwertungen erfolgen grundsätzlich spätestens 14 Tage nach Spielausfall. Auf § 28 SpO wird ausdrücklich hingewiesen.

10.6.

Generelle Spielabsagen oder Änderungen der Anfangszeiten durch den Spelausschuss sind zulässig.

10.7.

Bei einer Schneedecke ist die Zeichnung des Spielfeldes mit geeignetem Material vorzunehmen. Nur bei Schneefall ist es erlaubt, das Spielfeld mit den vorgeschriebenen Fahnen abzustecken (siehe §§ 22, 23 und 24 SpO).

10.8.

Sollte durch unvorhersehbare Umstände zur ordnungsgemäßen Durchführung eines Spieles ein Platztausch unter Flutlicht erforderlich werden, ist hierfür nur die Beurteilung des spielleitenden Schiedsrichters maßgeblich.

10.9 Kunstrasen

Bei Vereinen, die einen Kunstrasenplatz besitzen, muss sich der Gegner darauf einstellen, dass auf Kunstrasen gespielt wird und es ist erforderlich, geeignetes Schuhwerk mitzubringen.

11. Pokalspiele

11.1. VGH-Kreispokal Wolfsburg

Alle Mannschaften der Kreisliga und der 1. Kreisklasse nehmen daran teil. Der Sieger qualifiziert sich für die Spiele um den Bezirkspokal (zweite Mannschaften können sich nicht für den Bezirkspokal qualifizieren).

11.2. Wittinger - Pokal

Alle Mannschaften der 1. Kreisklassen nehmen daran teil.

11.3. Alteherren - Kreispokal

Alle Altherrenmannschaften nehmen daran teil.

11.4. Altsenioren - Kreispokal

Alle Altseniorenmannschaften der Kreisliga, 1. Kreisklasse nehmen daran teil.

11.5. Allgemeine Pokalspielregelungen

Besteht nach regulärer Spielzeit Torgleichheit, findet ein sofortiges Elfmeterschießen nach den Richtlinien des DFB statt. Zuerst schießen jeweils 5 Schützen, wenn es dann immer noch Unentschieden steht, wird das Elfmeterschießen **mit jeweils einem neuen Spieler des Teams** so lange fortgesetzt, bis ein Team ein Tor mehr erzielt hat. Für alle Mannschaften des NFV-Kreises Wolfsburg gilt bei Pokalspielen gleichermaßen, dass auf das Heimrecht verzichtet werden kann.

Die Pokalendspiele im Herrenbereich finden am Sonntag, dem **22.06.2025**, statt.

Die Pokalendspiele „Ü32“ und „Ü40“ finden am Donnerstag, dem **29.05.2025**, statt.

Die Endspielteilnehmenden Mannschaften müssen antreten, wenn nicht, tritt Anhang 2.1 Ziff. (1,7,28) SpO in Kraft.

11.6. Meldekopf

Eine Eingabe von **Pokalspielergebnissen** im Internet unter www.dfbnet.org ist **erforderlich**.

11.7. Spielabrechnungen

Die Eintrittspreise sind von beiden Vereinen festzulegen und gemeinsam zu kassieren.

Die Einnahmen sind nach Abzug der Schieds- und Schiedsrichterassistentenkosten unter den Vereinen zu teilen.

Ein evtl. Defizit ist von beiden Vereinen zu gleichen Teilen zu tragen.

Bei den Endspielen werden die Schiedsrichterkosten zwischen den beiden Mannschaften geteilt, und jede Mannschaft hat einen Spielball mitzubringen.

12. Ergebnisdienst /Spielbericht für Punkt und Pokalspiele

12.1. Die Spielergebnisse/Spielausfälle (auch Wochentagsspiele) **sind sofort, spätestens aber 60 Minuten nach Spielschluss**, von den Platzvereinen in die Ergebnismaske des Internets (App) einzugeben (www.dfbnet.org). Versäumnisse werden gemäß § 27 Abs. 6 SpO geahndet. (dies gilt auch beim Spielbericht-Online) Die Meldung der Ergebnisse an die Presse ist weiterhin erwünscht.

12.2. Der Spielbericht sollte von dem Schiedsrichter vor Ort angefertigt werden, falls es nicht machbar ist, ist dieser bis 18:00 Uhr fertig zu stellen. Das gleiche gilt für einen Vereinsverantwortlichen.

13. Feldverweise, Verstöße, Sportgericht

13.1. Feldverweise

Ein auf Dauer des Feldes verwiesener Spieler ist bis zur Entscheidung vorgesperrt. Der Verein muss darauf achten, dass der Spieler in keiner Mannschaft eingesetzt wird - Vereinshaftung.

13.2. Verstöße

Verstöße gegen die Bestimmungen der Spielausschreibung werden nach Anhang 2 der (SpO) geahndet.

13.3. Sportgerichtsverfahren

Zuständig für Anrufungen, Einsprüche und Proteste ist das Kreissportgericht. Diese Rechtsmittel sind gemäß §§ 15 bis 19 NFV-Rechts- und Verfahrensordnung (RuVo) in dreifacher Ausfertigung dem Vorsitzenden des Kreissportgerichtes einzureichen. Eine weitere Kopie ist an den Spielausschuss-Vorsitzenden (Herrn Mehmet Akyol) zu senden.

13.4 Regelung für Gelbe bzw. gelb-rote Karten

(gilt in allen Staffeln im Herren sowie im Ü Bereich)

13.4.1 Verwarnung (gelbe Karte)

Ein Spieler ist nach der fünften Gelben Karte für das nächste auszutragende Punktspiel (im gleichen Wettbewerb) gesperrt.

Erhält ein Spieler in einem Spieljahr nach einer verwirkten Sperre fünf weitere Verwarnungen, so ist er wiederum für das nächste Spiel gesperrt.

Eine Übertragung auf das nächste Spieljahr erfolgt nicht.

Erhält ein Spieler eine rote oder gelb-rote Karte, wird eine im gleichen Spiel ausgesprochene Verwarnung nicht registriert.

Die Vereine und Spieler sind für die Einhaltung vorstehender Bestimmungen verantwortlich.

Hinweis: Es wird dringend empfohlen, den Spielbericht unmittelbar nach dem Spiel aufmerksam zu prüfen und sich bei Unklarheiten (z.B. darüber, welcher Spieler eine gelbe Karte erhalten hat) umgehend mit dem Schiedsrichter vor Ort abzustimmen. Sollte der Schiedsrichter den Spielbericht nicht vor Ort final abschließen können, so sollten die Verwarnungen mit den Aufzeichnungen des Schiedsrichters noch einmal abgeglichen werden.

13.4.2 Feldverweis nach zwei Verwarnungen (gelb-rote Karte)

Erhält ein Spieler in einem Punktspiel eine gelb-rote Karte, so ist er für das nächste Spiel (im gleichen Wettbewerb) gesperrt. Er ist bis zum Ablauf der automatischen Sperre auch für das jeweils nächstfolgende Punktspiel jeder anderen Mannschaft seines Vereins gesperrt, längstens jedoch bis zum Ablauf von zehn Tagen.

Für die automatische Sperre nach 13.4.1 bzw. 13.4.2 gilt verbindlich die Regelung des § 10 Abs. 6 SpO.

Strafbestimmungen nach §§ 46 bis §§ 56 (SpO)

Verstöße von Spielern, Vereinen, TeamOffiziellen (Trainer, Betreuer, sonstige Funktionen, für welche die Möglichkeit zur Eintragung im Spielbericht besteht), Vereinsfunktionären und sonstigen mittelbaren Mitgliedern gegen die vorstehenden Bestimmungen der Spielordnung können von Amts wegen von den Verwaltungsorganen nach dem Strafkatalog (Anhang 2) geahndet werden, sofern nicht die Rechtsorgane mit der Sache befasst sind. Die Entscheidungen der Verwaltungsorgane sind innerhalb eines Monats nach dem Verstoß zu treffen.

14. Sonstige Hinweise

14.1 Meldungen von Mannschaften

Jeder Verein hat seine Mannschaften im DFBnet-Meldebogen zu dem vorgegebenen Termin einzugeben (§ 34 Abs. 5 SpO ist zu beachten). Zusätzliche Mannschaften können schriftlich beim Spielausschuss-Vorsitzenden nachgemeldet werden, bis zur Spielplan Erstellung.

14.2. Meldepflichtige Spiele

Hallen-, Freundschafts- und Turnierspiele sowie Spiele auf Sportwochen und Sportfesten (auch Spielausfälle) sind beim Spielausschuss-Vorsitzenden meldepflichtig.

Es müssen über den zuständigen Schiedsrichter-Ansetzer vom gastgebenden Verein mindestens fünf Tage vorher Schiedsrichter angefordert werden.

Es muss für **jede** Mannschaft ein Spielbericht ausgefüllt werden, und diese sind dem Spielausschuss-Vorsitzenden zuzusenden.

14.3. Fehlende Schiedsrichter (§ 11 SpO)

Festlegung Schiedsrichter-SOLL pro Verein

Jeder Verein ist verpflichtet, am Anfang einer Saison pro spielende Mannschaft von den **Altsenioren** bis zu den **B-Junioren** einen Schiedsrichter zu stellen.

Bei Spielgemeinschaften müssen alle genannten Vereine jeweils einen Schiedsrichter stellen.

Überprüfung SR-Soll

Der Schiedsrichterausschuss nimmt einmalig im Jahr, nach Beendigung des Spieljahres (Stichtag 01.07.), eine Überprüfung der fehlenden SR pro Verein vor.

Anerkennung Schiedsrichter

Ein Schiedsrichter muss mindestens **16** Einsätze (darunter fallen Einsätze als Schiedsrichter, Schiedsrichterassistent, Coach, Beobachter oder Helfer bei einer SR-Veranstaltung mit mind. 3.5h) und an mindestens **6** Lehrabenden pro Saison teilgenommen haben. Ist dies nicht der Fall, gilt der gemeldete Schiedsrichter als fehlender Schiedsrichter.

Sanktionen / Bestrafungen

Für jeden fehlenden Schiedsrichter wird eine Gebühr erhoben mit der Auflage, dem Schiedsrichterausschuss zum nächsten Anwärterlehrgang einen geeigneten Sportkameraden/in zu melden. Die Gebühren staffeln sich wie folgt:

- Verein erfüllt das Schiedsrichtersoll bis zur Kreisliga nicht:
Spieljahr: pro Schiedsrichter zu wenig = Geldstrafe 200,00 €
- Verein erfüllt das Schiedsrichtersoll bis zur Landesliga nicht:
Spieljahr: pro Schiedsrichter zu wenig = Geldstrafe 300,00 €
- Verein erfüllt das Schiedsrichtersoll ab der Oberliga nicht:
Spieljahr: pro Schiedsrichter zu wenig = Geldstrafe 400,00 €

Bei Spielgemeinschaften wird eine Gebühr anteilig auf die die Spielgemeinschaft bildenden Vereine aufgeteilt.

Beginnend mit dem Spieljahr 2024/2025 können Vereine bei Nichterfüllung des Schiedsrichtersolls in drei aufeinander folgenden Spielzeiten (Dreijahreszeitraum) auch mit einem Punktabzug bestraft werden. Erfüllt ein Verein innerhalb des vorstehend genannten Dreijahreszeitraumes sein Schiedsrichtersoll wieder, so berechnet sich der Beginn des nächsten Dreijahreszeitraumes für fehlende Schiedsrichter auf der Grundlage des Spieljahres, in dem das Schiedsrichtersoll wieder nicht erfüllt ist.

Pro fehlendem Schiedsrichter kann der Verein mit einem (1) Punkt bestraft werden. In der auf die 3. Spielzeit folgende Saison startet der Verein mit einem negativen Punktekonto. Ein Punktabzug erfolgt bei der höchstspielenden Seniorenmannschaft des Vereins im Verbandsgebiet.

Schiedsrichterbetreuer bzw. Ansprechpartner:

Jeder Verein muss einen Schiedsrichterbetreuer bzw. Ansprechpartner im Vereinsmeldebogen (nicht im Spielbericht) eintragen. Die Aufgaben, die der Schiedsrichterbetreuer im Verein wahrzunehmen hat, umfassen im Wesentlichen folgende Punkte:

- zentraler Ansprechpartner für alle Schiedsrichter/innen des Vereins
- erster Ansprechpartner für den KSA zu schiedsrichterrelevanten Themen des Vereins (Schiedsrichtersoll, Termine der Anwärterlehrgänge)
- Akquise und Meldung neuer Schiedsrichteranwärterinnen/-anwärter
- Koordination der Aktivitäten zur Schiedsrichtergewinnung und -erhaltung im Verein

14.4.

Der NFV-Kreis Wolfsburg hat die Poolung für alle Staffeln ab der Spielzeit 2022/2023 an den Landesverband übertragen. 50% des Poolungsbetrags (erste Rate) für die Staffeln wird zum 01.10.2024 direkt aus Barsinghausen bei den Vereinen eingezogen. Die zweite Rate zieht der Verband zum Saisonende im Rahmen der Endabrechnung der Staffel ein, **oder überweist es zurück**. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass in der Buchhaltung in Barsinghausen die korrekte Bankverbindung hinterlegt ist.

1.Rate

Für die Kreisliga werden pro Mannschaft	650,- € berechnet
Für die 1. Kreisklasse werden pro Mannschaft	600,- € berechnet
Für die Alten Herren werden pro Mannschaft	100,- € berechnet
Für die ü40 Kreisliga werden pro Mannschaft	180,- € berechnet
Für die Ü40 1. Kreisklasse werden pro Mannschaft	180,- € berechnet

14.4.1

Fällt ein angesetztes Punkt-, Pokal- oder Freundschaftsspiel aus und das Schiedsrichtergespann bzw. der/die Schiedsrichter/in ist angereist, muss der Heimverein den halben Spesensatz und das Fahrtgeld direkt vor Ort auszahlen.

14.4.2

Bei Pokalspielen, Freundschaftsspielen und Turnieren wird direkt vor Ort ausgezahlt. (Spesensatz und das Fahrtgeld)

14.5.

Diese Spielausschreibung gilt als zugestellt, wenn sie auf der offiziellen Webseite des NFV-Kreises Wolfsburg (<http://kreis-wolfsburg.nfv.de/>) veröffentlicht ist und die Vereine einen Hinweis bekommen haben, dass sie veröffentlicht worden ist.

14.6.

Auf die Beachtung der NFV-Rechts- und Verfahrensordnung wird hingewiesen.

14.7.

Gegen diese Ausschreibung ist gemäß § 15 Abs. 1 RuVo innerhalb von sieben Tagen nach Veröffentlichung im Internet die gebührenfreie Anrufung beim Kreissportgericht möglich.

Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe und Veröffentlichung im Internet.

Anhang 1 Sonderregelung für 7er-Mannschaften im Ü50 Bereich

Spielbetrieb:

Für den Ü50-Bereich gibt es keinen Spielbetrieb, sondern zwei Termine für ein Ü50-Turnier (siehe Rahmenspielplan).

Anzahl der Spielerinnen und Spieler

Zu einer 7er-Mannschaft gehören jeweils bis zu **11** Spieler, von denen sechs Feldspieler und ein Torwart auf dem Spielfeld sein dürfen. Zum Spielbeginn müssen mindestens vier Feldspieler und ein Torwart auf dem Spielfeld sein. Es dürfen bis zu **drei** Gastspieler mitspielen. In einem Pflichtspiel dürfen maximal zwei Spieler eingesetzt werden, die am Spieltag mindestens 48 Jahre alt sind.

Auswechselungen

Auswechslungen 4 Spieler dürfen während einer Spielunterbrechung von der Seitenlinie vorgenommen werden, wobei auch die ausgewechselten Spieler wieder eingewechselt werden können.

Spielfeld

Die Spiele werden auf dem Kleinfeld (Länge ca. 70 Meter, Breite ca. 50 Meter) ausgetragen. Die Kleinfeldtore haben die Maße 5 x 2 Meter. Die Abmessungen der Strafräume betragen 12 Meter.

Die Strafstoßmarke ist 8 Meter vom Tor entfernt. Die Strafräume, die Außenlinien, die Mittellinie sowie der Strafstoßpunkt müssen gekennzeichnet sein. Der Flachabstoß wird vom 5 m Raum durchgeführt. Die Tore sollten auf der Strafraumlinie stehen und gegen Umkippen gesichert werden. Ansonsten darf nicht angepiffen werden.

Torwart

Der Ball darf vom Torwart aus dem eigenen Strafraum **nicht** über die Mittellinie gespielt werden.

Falls der Ball vom Torwart oder nach einem Abstoß über die Mittellinie gespielt wird, ist das Spiel mit indirektem Freistoß für den Gegner fortzusetzen. Außerhalb des Strafraumes ist der Torwart als Feldspieler zu betrachten und darf den Ball auch entsprechend spielen.

Freistöße / Abseitsreglung

Bei indirekten und direkten Freistößen sowie bei Eckbällen haben gegnerische Spieler einen Abstand von mindestens 7 Meter einzuhalten. Die Abseitsreglung wird **nicht** angewendet.

Wolfsburg, den 01.07.2024
Niedersächsischer Fußballverband e. V.
Kreis Wolfsburg
gez. Bernd Hartwig
Vorsitzender des Spielausschusses